

## Stadt Hechingen

### Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.07.2022

Aufgrund § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16, 17, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 21.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG, die in der Straßenbaulast der Stadt Hechingen stehen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt und gehen dieser Satzung vor:
  - a) Bestehende Verträge in Bezug auf Sondernutzungen zwischen der Stadt Hechingen und einzelnen Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere zum Zwecke der Werbung oder andere Benutzungsvereinbarungen für öffentliche Straßen,
  - b) die geltenden Marktordnungen,
  - c) sonstige baurechtliche Vorschriften,
  - d) die Verwaltungsgebührensatzung,
  - e) die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz,
  - f) die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen.

#### § 2

##### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Erteilung oder die Versagung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 StrG. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (2) Sie ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder, wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn städtebauliche und gestalterische Gründe, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. Einzelheiten werden in den beiliegenden Richtlinien (Anlage 1) geregelt.
- (4) Eine Erlaubnis zum Belegen öffentlicher Straßen gilt nicht an Tagen, an denen diese von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt wird. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

### **§ 3 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Auf Verlangen hat der Antragsteller Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise beizufügen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Arbeitstage vor der geplanten Sondernutzung, schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Dies sind
  - a) Bauteile an, in und über öffentlichen Verkehrsflächen und zwar z.B.:
    - untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Fensterbänke, Gebäudesockel u. Ä.
    - andere Bauteile bis 0,5m<sup>2</sup> Ansichtsfläche-Werbeanlagen am Ort der Leistung, Automaten, Schaukästen, Vitrinen, u. Ä.wenn sie nicht mehr als 0,15 m ab der Hauswand in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
  - b) Bewegliche Wetterschutzanlagen (z.B. Markisen und Sonnenschirme ohne Werbung) in einer Höhe von mehr als 2,20 m und wenn sie 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
  - c) Ausschmückung des Straßenraumes mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck jeweils ohne Werbung, sofern sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen.
  - d) Überspannung der Straßen mit Weihnachtsbeleuchtung.
  - e) Straßenkünstlerische Darbietungen, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können und die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer und der Straßenanlieger nicht beeinträchtigen.
- (2) Diese Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 5 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben.
- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen (pauschal) oder in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (3) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraumes ausgeübt wird. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall fünf Euro. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, werden diese nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.



- (5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben (vgl. auch Anlage 2 - Gebührenverzeichnis)
- für Werbung/Mitteilungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, politischen Verbänden oder Organisationen
  - für Werbung/Mitteilungen von örtlichen nichtgewerblichen Vereinen oder Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter
  - für Informationsstände im öffentlichen Interesse ohne Bewirtschaftung
  - in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient
  - außerhalb des Lichtraumprofils (4,50 m)
  - für erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 4 dieser Satzung

**Die Erlaubnispflicht für a) bis e) wird dadurch nicht berührt.**

- (6) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hechingen erhoben. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann in den Fällen des Abs. 5a)-d) abgesehen werden. Auslagensatz ist stets zu entrichten.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
  - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein
  - derjenige, der für die Gebührensschuld rechtlich haftet oder die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
  - der Veranlasser der Sondernutzung
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuld geht auf den Rechtsnachfolger über.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - bei nicht erlaubter oder genehmigter Sondernutzung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Straße.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wiederkehrende Jahresbeträge jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Vornahme einer Amtshandlung zum Erlass einer Sondernutzungserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus zu bezahlen ist oder für sie eine Sicherheit geleistet wird.

## **§ 8 Erstattung von Gebühren**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 20,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 9 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift gebracht wird.

## **§ 10 Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen geltenden Fassung.

## **§ 12 Märkte**

Wird für städtische Märkte (Veranstalter ist die Stadt Hechingen) ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 21.07.2022



Philipp Hahn  
Bürgermeister



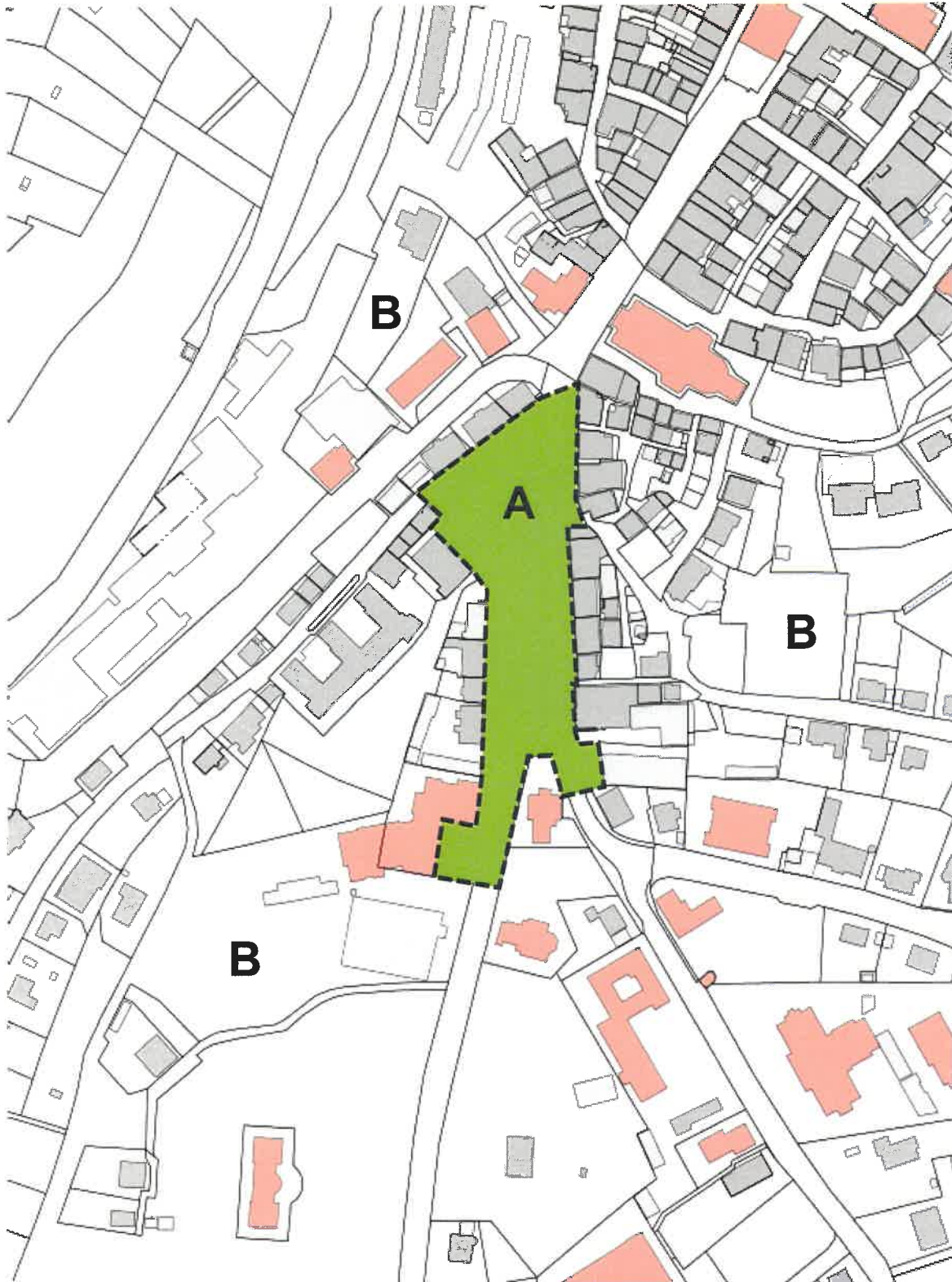
## Anlage 1 Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung		Gebührensatz
		Einheit	Zeitraum	Gebühr (EURO)
<b>1.</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>			
	1.1 Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.Ä. je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	m <sup>2</sup>	monatlich	Lage A 1,00 € (vgl. Anlage 2) Lage B 0,50 € (vgl. Anlage 2)
	1.2 bewegliche, nicht ortsfeste Verkaufsstände und Verkaufswagen, Infostände	bis 15 m <sup>2</sup> ab 15 m <sup>2</sup>	täglich täglich	30,00 € 40,00 €
	1.3 Warenauslagen, Warenständer und ähnliche	m <sup>2</sup>	jährlich	40,00 €
<b>2.</b>	<b>Anlagen der Außenwerbung</b>			
	2.1 Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig dauernd auf der Verkehrsfläche aufgestellt sind, je nach angefangenen m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		einmalig	100 €
	2.2 Werbeständer / Passantenstopper		jährlich	40,00 €
	2.3 Plakatierung für Veranstaltungen je Plakat	10 - 25 Stück	einmalig, für den Zeitraum von 2 Wochen	bis Din A1 25,00 - 45,00 €
	2.4 Werbeplakatierung von Zirkusunternehmen pro Gastspiel	10 – 50 Stück	einmalig, für den Zeitraum von 2 Wochen	bis Din A1 25,00 -65,00 €
	2.5 Aufstellen eines Kraftfahrzeugs und/oder Kraftfahrzeuganhänger zu Werbezwecken	Fahrzeug	je Tag	15,00 €

<b>3.</b>	<b>Baueinrichtungen</b>			
	3.1 Lagerung, Bearbeitung und Vorbereitung von Materialien und Gegenständen aller Art, insbesondere Baustoffe, Aufstellen von Kränen, Gerüsten, Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Umzäunungen und vergleichbare Einrichtungen	m <sup>2</sup>	je Woche	0,50 €
	3.2. Abstellen von Containern	Stück	je angefangene Woche	5,00 €
<b>4.</b>	<b>Überbauungen, Überspannungen u.Ä.</b>			
	4.1 Überbauung des öffentlichen Verkehrsraum im Luftraum (Erker, Balkone, Gesimse, Fensterbänke, Markisen und Vordächer) bei einer Überbauung von mehr als 10 cm je m <sup>2</sup> Grundfläche	m <sup>2</sup>	einmalig	50,00 – 100,00 €
	4.2 Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes (einschl. Lichtschächte, Sockel und Stufen) je m <sup>2</sup> Grundfläche		einmalig	100,00 – 200,00 €
	4.3 Überspannung von Verkehrsflächen je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	m <sup>2</sup>	je angefangene Woche	5,00 -25,00 €
	4.4 Sonstiges		einmalig	100,00 – 1000,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>			
	5.1 übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO		täglich Pauschal	5,00 € – 250,00 €?
	5.2 sonstige über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der Straße (z.B. Automaten, Wertstoffsammelbehälter, Altkleidercontainer, u.Ä.)		jährlich monatlich täglich	20,00 € - 1.000,00 € 5,00 € - 400,00 € 1,00 € - 100,00 €

## Anlage 2

### Übersichtsplan Aufteilung Lage A und B zur Satzung über Sondernutzungen



#### Legende

Lage A

Obertorplatz

Lage B

Kernstadt  
ohne Obertorplatz



Stadt Hechingen  
Marktplatz 1  
72379 Hechingen